

**Stadtverordnung
über das Führen von Hunden in der Hansestadt Stralsund
(Stralsunder Hundeverordnung)
vom 11. Mai 2023**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Führen von Hunden, Leinenpflicht	3
§ 4 Mitnahmeverbot	4
§ 5 Beseitigung von Hundekot	4
§ 6 Anordnungsbefugnis	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6
Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1	7
Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2	8
Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2	9

Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Hansestadt Stralsund (Stralsunder Hundeverordnung) vom 11. Mai 2023

Aufgrund des § 17 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 5 der Hundehalterverordnung M-V vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 441), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Sauberkeit das freie Umherlaufen sowie die Mitnahme von Hunden an bestimmte Orte und verpflichtet zur Beseitigung von Hundekot.
- (2) Andere Gesetze, Verordnungen oder Satzungen sowie private Rechte werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Assistenzhunde, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde und Hunde von Wach- und Sicherheitsdiensten, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Weitere Ausnahmen können im Einzelfall aus wichtigem Grund auf Antrag zugelassen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Assistenzhund im Sinne dieser Verordnung ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter und gekennzeichneter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.
- (2) Kinder- und Jugendspielplätze sind Flächen, die für Kinder und Jugendliche zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinder- und Jugendspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Kinder- und Jugendspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind sowie die Flächen, die durch Einfriedung vom Außenbereich getrennt sind.
- (3) Die unmittelbare Nähe zu Kinder- und Jugendspielplätzen bezeichnen die direkt angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten und in der Regel durch Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen oder innerhalb einer Einfriedung gekennzeichnet sind; mindestens jedoch 2 Meter ab Ende des Fallschutzes, soweit eine Einfriedung nicht vorhanden ist.

- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die in der Regel gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem kulturellen Erbe oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind. Hierzu zählen auch öffentliche Badestellen, die über einen öffentlich zugänglichen Bade- und Liegebereich verfügen und von der Hansestadt Stralsund oder einem Dritten zu diesem Zwecke unterhalten werden.
- (5) Aufsichtsperson ist die Person, die den Hund tatsächlich führt. Sind dies mehrere, sind alle verpflichtet.

§ 3 Führen von Hunden, Leinenpflicht

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt in folgenden Bereichen der Hansestadt Stralsund Leinenpflicht:
1. für alle Hunde im Gebiet, das von folgenden Grenzen umschlossen wird, inklusive der entsprechenden Straßenkörper: Knieperwall, Grundstücksgrenze der Schillanlagen bis zur Sundpromenade, entlang der Sundpromenade einschließlich der Nordmole, der Hafengebrenzung folgend bis Am Querkanal, Am Langenkanal, Am Langenwall, Frankenwall bis Knieperwall,
 2. für alle Hunde in den öffentlichen Anlagen: Sundpromenade und Brunnenauwe,
 3. für läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet,
 4. für alle Hunde in unmittelbarer Nähe von Kinder- und Jugendspielplätzen.

Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebiete ergibt sich aus den sich in der Anlage befindenden Auszügen aus der Stadtkarte. Die Auszüge aus der Stadtkarte sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Hunde sind an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Hundeleinen, -halsbänder oder -geschirre müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle der Aufsichtsperson über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.
- (3) Neben den in Absatz 1 Nr. 2 genannten öffentlichen Anlagen kann für alle Hunde eine Leinenpflicht durch deutlich sichtbare Beschilderung an den Zuwegungen angeordnet werden. Die Beschilderung trägt weitgehend leicht verständliche und selbsterklärende Piktogramme, welche auf die Anordnung hinweisen.
- (4) Soweit eine Leinenpflicht nicht besteht, ist der Hund so zu führen, dass
1. sich der Hund im Einwirkungsbereich der führenden Person befindet,
 2. der Hund jederzeit zurückgerufen werden kann und
 3. keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit von dem Hund ausgeht.

§ 4 Mitnahmeverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen
 1. auf Kinder- und Jugendspielplätze,
 2. in die öffentliche Anlage: Strandbad, mit Ausnahme auf die hierfür besonders gekennzeichneten Flächen oder zu den hierfür besonders festgelegten Zeiten.

Die Lage und äußere Begrenzung des in Satz 1 Nr. 2 genannten Gebietes ergibt sich aus dem sich in der Anlage befindenden Auszug aus der Stadtkarte. Der Auszug aus der Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Neben der in Absatz 1 Nr. 2 genannten öffentlichen Anlage kann für alle Hunde ein Mitnahmeverbot durch deutlich sichtbare Beschilderung an den Zuwegungen angeordnet werden. Die Beschilderung trägt weitgehend leicht verständliche und selbsterklärende Piktogramme, welche auf die Anordnung hinweisen.

§ 5 Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat für die Dauer des Aufenthaltes außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Behältnisse oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Die Behältnisse oder das Hilfsmittel ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen diese Verordnung können die notwendigen Anordnungen getroffen werden, insbesondere kann angeordnet werden, unverzüglich:

1. den Hund anzuleinen,
2. den Hund von einem durch Mitnahmeverbot (§ 4 Abs. 1) gekennzeichneten Bereich zu entfernen,
3. den Hundekot aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hunde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in dem beschriebenen Gebiet ohne Leine führt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hunde in den öffentlichen Anlagen ohne Leine führt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums läufige Hündinnen unangeleint führt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den Hund außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in unmittelbarer Nähe von Kinder- und Jugendspielplätzen ohne Leine führt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 den Hund an einer Leine von mehr als 2 Meter Länge führt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Hundeleinen, -halsbänder oder -geschirre verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine ununterbrochene Kontrolle der Führenden oder des Führenden über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,
 7. entgegen § 3 Abs. 3 den Hund ohne Leine auf öffentlichen Anlagen führt, auf denen durch deutlich sichtbare Beschilderung an den Zuwegungen Leinenpflicht angeordnet wurde,
 8. entgegen § 3 Abs. 4 sich der Hund nicht im Einwirkungsbereich der führenden Person befindet, nicht jederzeit zurückgerufen werden kann und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit von dem Hund ausgeht,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Hunde auf Kinder- und Jugendspielplätze mitnimmt,
 10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Hunde zu der öffentlichen Anlage, mit Ausnahme auf die hierfür besonders gekennzeichneten Flächen oder zu den hierfür besonders festgelegten Zeiten, mitnimmt,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde in öffentliche Anlagen, soweit durch deutlich sichtbare Beschilderung auf das Mitnahmeverbot hingewiesen wurde, mitnimmt,
 12. entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 für die Dauer des Aufenthaltes außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitführt,
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die Behältnisse oder das Hilfsmittel nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,
 15. entgegen § 6 einer Anordnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Oberbürgermeister.

- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.05.2032 außer Kraft.

Stralsund, den 24. Mai 2023

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1



Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2



Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2

